



Eisenbahn-Bundesamt



Dr.-Ing. Jens Böhlke
Abteilungspräsident
Leiter der Abteilung Infrastruktur

Eisenbahn-Bundesamt
Zentrale
Heinemannstrasse 6
53175 Bonn

Tel.: +49 228 9826 201
Fax.: +49 228 9826 9201

@: BoehlkeJ@eba.bund.de

Karstsymposium

Grundwasser- und Höhlenschutz In Deutschland

Karst als Baugrund für Eisenbahn-Infrastruktur aus der Sicht der Aufsichts- und Genehmigungsbehörde

Sonneberg

30. April 2009

Ausgangslage – Bauvorhaben in Karstgebieten

Aufgaben des Vorhabenträgers

Geologisches Gutachten

Gutachten zur Hydrologie und zur Wasserwirtschaft

Planrechtsverfahren (Planfeststellung)

TöB (Träger öffentlicher Belange)

Sonstige Beteiligung am Verfahren

Auflagen und Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (Karsthöhlen)

Vorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG

Auflagen und Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (Grundwasser)

Ein Weg zum Planfeststellungsbeschluss (Empfehlungen und Beispiel)



Ausgangslage – Bauvorhaben in Karstgebieten



Aufgaben des Vorhabenträgers (1)

Der Vorhabenträger legt ein geologisches Gutachten vor, das die Machbarkeit des Vorhabens nachweist.

Erkundung ?

Prognosen ?

Erstellungsprozess für das Bauwerk

Maßnahmen



Resümee: Das Auftreten von Karst stellt im Hinblick auf Karsthöhlen vor allem ein Problem für die Bauausführung dar.

These:

Karsthöhlen sind in Deutschland rechtlich nicht durch ein Bundesgesetz geschützt!

Gemäß § 21a BNatSchG sind Höhlen ein natürlicher Lebensraumtyp.

Daraus folgt, dass nach einem eingetretenen Schaden an diesem natürlichen Lebensraum während der Bauphase der Verantwortliche (Veranlasser) auch für die erforderliche Sanierungsmaßnahmen zuständig ist (Umwelthaftung).

Aufgaben des Vorhabenträgers (2)

Der Vorhabenträger legt gutachterliche Aussagen zur Hydrogeologie und zur Wasserwirtschaft vor, das die Machbarkeit des Vorhabens nachweist.

Erkundung (Grundwassermessstellen)?

Prognosen ?

Erstellungsprozess für das Bauwerk

Maßnahmen



Resümee: Das Auftreten von Karst stellt im Hinblick auf die Wasserproblematik vor allem ein Problem für die Bauausführung dar.



Planrechtsverfahren (Planfeststellung)

TöB (Träger öffentlicher Belange)

Sonstige Beteiligung am Verfahren

Auflagen und Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (Karsthöhlen)

Vorbehalt gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG

Auflagen und Schutzvorkehrungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG (Grundwasser)

Ein Weg zum Planfeststellungsbeschluss (Empfehlungen und Beispiel)



Danke für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit – Lassen Sie uns nun diskutieren !